

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit bis heute zum Entwurf des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Januar 2022 Stellung zu nehmen und erlaube mir dazu folgende Anmerkungen (einer Veröffentlichung stimme ich zu):

Sachgerechte Auslegung der geänderten Präambel:

Unstrittig haben Vorstände aus rechtlicher und ökonomischer Sicht im **Interesse der Aktionäre und anderer Stakeholder** das Unternehmensziel zu verfolgen, langfristig mehr zu erwirtschaften (= Ertrag) als zu verbrauchen (= Aufwand). Daher müssen die Erträge höher sein als die Aufwendungen und langfristige Gewinne (= Erträge – Aufwendungen) in einer Höhe erwirtschaftet werden, welche bezogen auf das der Geschäftsführung anvertraute Kapital eine **Mindestrendite (Opportunitätskosten)** sicherstellt. Die damit einhergehende Erhaltung des haftenden Eigenkapitals sichert im Interesse aller Stakeholder den **Fortbestand des Unternehmens**, wobei auch einer **effizienten Kapitalallokation** gedient ist.

In diesem Sinne wäre der Entwurf einer **Präambel des Deutschen Corporate Governance Kodex** vom 21. Januar 2022 sachgerecht auszulegen, wobei es dort heißt:

„Die Gesellschaft und ihre Organe haben sich in ihrem Handeln der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein. Sozial- und Umweltfaktoren beeinflussen den Unternehmenserfolg *und die **Tätigkeiten des Unternehmens haben Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigen dies bei der Führung und Überwachung des Unternehmens.***“

Soweit der **langfristige Unternehmenserfolg** durch die Geschäftstätigkeit mit **Auswirkungen auf Mensch und Umwelt negativ beeinträchtigt** wird (etwa durch vermeidbare Aufwendungen durch ineffizienten Ressourcenverbrauch oder durch Haftung für Schäden an Mensch und Umwelt sowie Ertragseinbußen aufgrund von Reputationsschäden usw. usf.), haben Vorstand und Aufsichtsrat dies pflichtgemäß bei der Führung und Überwachung des Unternehmens zu berücksichtigen. Anderes gilt, soweit der langfristige Unternehmenserfolg nicht durch Umwelt- und Sozialbelange betroffen ist oder der Vorstand als „Treuhand“ des anvertrauten Kapitals ohne Ermächtigung durch die Satzung **zu Lasten der Rendite handelt, er also Umwelt- und Sozialziele eigenmächtig** verfolgt. Langfristige Rendite und der damit einhergehende Fortbestand bleiben die obersten Unternehmensziele, Umwelt- und Sozialziele sind insofern nicht als gleichrangig anzusehen.

Missverständliche Begründung:

Leider widerspricht die Begründung zur Änderung der Präambel dieser gesellschaftsrechtlich geforderten und betriebs- und volkswirtschaftlich wohlbegründeten Auslegung, weil die von der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) nur für die Berichterstattung vorgesehene „*Anforderung an die Unternehmen, nicht nur die outside-in-Perspektive, sondern auch die inside-out-Perspektive zu berücksichtigen (sog. doppelte Maßgeblichkeit)*“ direkt auf die Tätigkeit der Geschäftsführung übertragen wird. Hier liegt ein **Missverständnis** vor, weil die betreffenden Berichtspflichten die Geschäftsführung hinsichtlich Umwelt- und Sozialbelange nur indirekt beeinflussen (neudeutsch: „nudgen“) und keine direkten Handlungsvorgaben darstellen sollen. Es muss möglich (und zumindest im Einzelfall geboten) bleiben **Umwelt- und Sozialbelange im Hinblick auf das Gewinn- und Rentabilitätsziel zurückzustellen**, während darüber **transparent berichtet** wird. Die möglicherweise negativen Auswirkungen der Berichterstattung auf das Gewinnziel sind aber von der Unternehmensführung zu berücksichtigen und dürfen nicht überwiegen.

Daher schießt die Begründung über das Ziel hinaus, wenn behauptet wird, es müsse sogar ein **„Ausgleich“ von Gewinnziel mit Umwelt- und Sozialbelangen** hergestellt werden:

„Eine dem Unternehmensinteresse verpflichtete Unternehmensführung besteht darin, die Interessen der Aktionäre und der weiteren Stakeholder einschließlich der **ökologischen und sozialen Belange der Gesellschaft zum Ausgleich** zu bringen. Dieser **Ausgleich schlägt sich in der Unternehmensstrategie nieder.**“

Umwelt- und Sozialbelange dürfen nicht dem Unternehmensziel der langfristigen Rentabilität gleichgestellt werden, wie die Formulierung **„zum Ausgleich zu bringen“** nahelegt. Andernfalls läuft die **Rechenschaftsfunktion hinsichtlich der Verwendung des anvertrauten Kapitals** ins Leere, da der Vorstand Misswirtschaft und Fehlallokation immer mit dem **Hinweis auf Umwelt- und Sozialbelange „rechtfertigen“** und gleichsam als Erfolg verkaufen könnte, was den **Fortbestand des Unternehmens gefährdet**.

Anpassung der Präambel und Begründung erforderlich:

Vor dem geschilderten Hintergrund ist eine **Anpassung der Begründung** erforderlich, damit sie nicht **missverständlich als Gleichstellung des langfristigen Rentabilitätsziels mit unverbundenen oder konfliktären Sozial- und Umweltzielen** zu verstehen ist. Darüber hinaus wäre eine **explizite Nennung des langfristigen Rentabilitätsziels in der Präambel** wünschenswert.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Haaker

Prof. Dr. Andreas Haaker, CIAA, CEFA, PD
Dr. Haaker – Wert-Ideen.Berlin
UG (haftungsbeschränkt)

Sitz der Gesellschaft: Dresden
Registergericht: Amtsgericht Dresden
Registernummer: HRB 40476
Geschäftsführer: Prof. Dr. Andreas Haaker, CIAA, CEFA, PD